

Beschlussvorlage

215/2020/2

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
08.02.2021	Kreisausschuss	öffentlich	beratend
17.02.2021	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Einrichtung von Impfzentren;
Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages / der Zweckvereinbarung

Beschlussvorschlag:

Den Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags und der Zweckvereinbarung mit der Stadt Neustadt wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	41434
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 27.01.2020

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Die Stadt Neustadt wird in Neustadt ein Impfzentrum errichten, dieses steht den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Neustadt an der Weinstraße und des südlichen Teils des Landkreises Bad Dürkheim (VG Lambrecht, VG Deidesheim, Gemeinde Haßloch) zur Verfügung. Kostenführende und betreibende Stelle ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße. Zu diesem Zweck schließt der Landkreis Bad Dürkheim ab dem 01.12.2020 mit der Stadt Neustadt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag und eine Zweckvereinbarung ab.

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße hat mitgeteilt, dass sie ab den 01.01.2021 in den öffentlich-rechtlichen Vertrag und die Zweckvereinbarung einsteigen möchte und sich an anteiligen Betriebskosten beteiligen wird. An den Kosten der Errichtung wird sie sich ebenfalls beteiligen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag und die Zweckvereinbarung mit der Stadt Neustadt wird entsprechend angepasst.

Anlage:

Ö-R Vertrag Impfzentrum Neustadt
Zweckvereinbarung Impfzentrum Neustadt

Bankverbindungen: